

Segnitzer Geschichte

Neues aus dem alten Segnitz

Nr. 30

Norbert Bischoff

November 2011

Die Frickenhäuser Schlägerei

und weitere Episoden aus dem Segnitzer Gerichtsbuch



Der untere Turm in Segnitz, Schauplatz einer Schlägerei zwischen Segnitzer und Frickenhäuser Bürgern im März 1684. Die Vorgeschichte und die Geschehnisse selbst sorgten für große Aufregung in beiden Orten und riefen sogar die Schultheißen auf den Plan

Die Schlägerei zwischen Segnitzer und Frickenhäuser Bürgern im Jahr 1684

Segnitz contra Frickenhausen

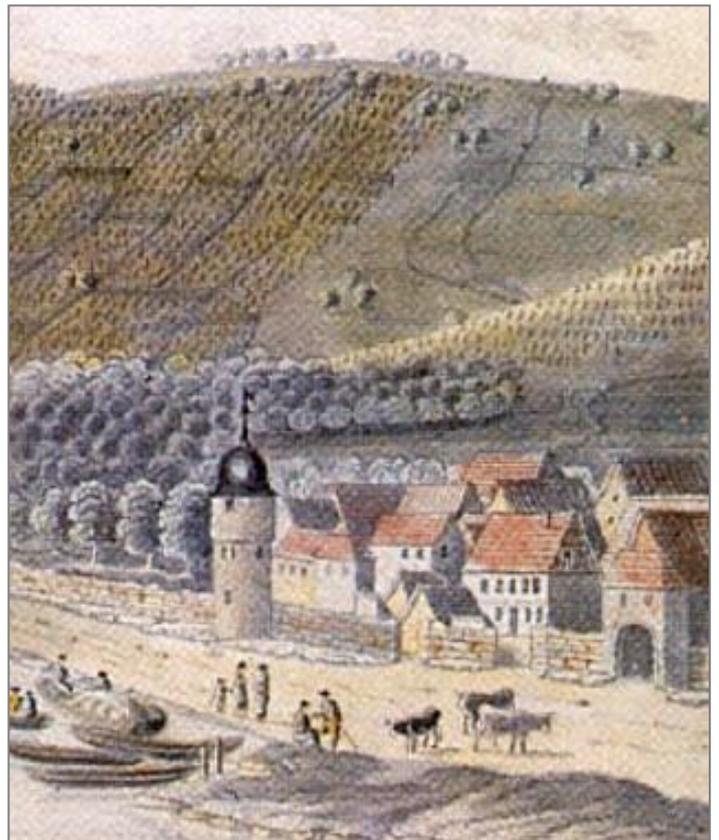
Das nachbarschaftliche Verhältnis zwischen Segnitz und Frickenhausen musste im Laufe der Geschichte so manche Spannungen verkraften. Ursprünglich war man noch gemeinsame Kirchengemeinde, bis sich Segnitz mit der Separationsurkunde vom 31. Oktober 1448 eine eigene Pfarrei einrichten ließ. Die bisherige Annahme, es habe auch politische Einheit geherrscht und Segnitz sei erst aus einem Frickenhäuser Flurteil entstanden, muss spätestens seit der Bergung eines Merowingischen Gräberfeldes aus dem 6./7. Jahrhundert am nördlichen Ortsrand von Segnitz aufgegeben werden. Mit Sicherheit bestand bereits damals und vermutlich schon vorher in der Nähe dieses Friedhofs, vielleicht sogar an heutiger Stelle, eine selbständige Siedlung. Diese gehörte zu einem Fürstensitz in Würzburg, später zum Bistum Würzburg und erschien im Jahr 1142 als "villa segniz" bislang erstmals in einem Schriftstück.

Die ersten, weniger gutnachbarlichen, Berührungspunkte gingen als der "große Streit um den Kleinen Anger" in die Geschichte ein und hinterließen zumindest in Segnitz ein jahrhundertlanges Unbehagen. Die Geschichte dieses Streits, der sich in der Hauptsache im 15. Jahrhundert abspielte, hat Harald Frank in seinem Büchlein „Der Große Streit um den Kleinen Anger“ anhand alter Forschungsergebnisse und historischer Akten sehr verständlich kommentiert, illustriert und zusammengestellt. Eine Kurzfassung daraus findet sich in den **Segnitzer Geschichten** Nr. 25 "Das Segnitzer Feldschießamt und der große Streit um den Kleinen Anger". Die Grenze zwischen Segnitz und Frickenhausen erhitzte sogar noch in jüngster Vergangenheit die Segnitzer und die Frickenhäuser Gemüter. Grenzregelungen anlässlich der Flurbereinigung in den 1970er Jahren und beim anschließenden Bau der Bundesautobahn A7 verursachten nämlich mitunter scharfe Diskussionen zwischen beiden Gemeinden und den zuständigen Behörden. Erst eine Verfügung der Regierung von Unterfranken im Jahr 2002 sorgte in diesem Punkt für Ruhe.

Zur Förderung der guten Nachbarschaft trug wohl auch die Segnitzer Reformation nicht bei. Vor allem weil in erster Linie auch Frickenhäuser Bürger vor der Julius-Echterschen Gegenreformation nach Segnitz geflüchtet sind und dort im Jahr 1601 zusammen mit weiteren Protestanten die Einsetzung eines evangelischen Pfarrers und damit den Wechsel der Konfession betrieben haben. Da spielte es auch keine Rolle mehr, dass das noch in katholischer Zeit begonnene Segnitzer Pfarrhaus mit Frickenhäuser Steinen gebaut worden war, aber niemals einen katholischen Priester beherbergen durfte. Konfessionelle Wirren verursachten im 18. Jahrhundert auch die Vorfälle um den Mönchshof auf Frickenhäuser Gemarkung unmittelbar vor dem dortigen östlichen Mühltor. Dieser Hof und die dazugehörigen Ländereien unterstanden dem protestantischen Markgrafen von Brandenburg-Ansbach der dort natürlich evangelische Verwalter und Arbeiter einsetzte. Die Diskussionen über die klerikalen Zuständigkeiten für diese Gläubigen, die im Streit um einen toten Mühlknecht gipfelten, liefern ebenfalls genügend Stoff für eine eigene Geschichte.

Verschiedene Kalender

Große Wellen verursachte im Frühjahr 1684 eine *Schlegerey* zwischen einigen Segnitzer und Frickenhäuser Bürgern, die die bis dahin *gute nachbarliche Harmoni und Verstandnus* zwischen den beiden Gemeinden zu zerstören drohte. Die Geschichte findet sich in verschiedenen Akten im Gemeindearchiv in Segnitz. Auf den ersten Blick kompliziert gestaltete sich bei der Nachforschung des Sachverhalts die zeitliche Abfolge der Vorgänge. Segnitz und Frickenhausen bedienten sich nämlich damals zweier unterschiedlicher Kalender. Während Segnitz sich noch nach dem alten Julianischen Kalender richtete, lebte Frickenhausen bereits nach dem neuen, seit 1582 gültigen, und nach Papst Gregor XIII. benannten Gregorianischen Kalender. Damals beschloss man den mittlerweile sehr ungenau gewordenen Kalender des Julius Cäsar zu reformieren in dem man einfach auf den 4. Oktober 1582 den 15. Oktober 1582 folgen ließ. Beide Kalender unterscheiden sich deshalb um 10 Tage wobei das Gregorianische und noch heute gebräuchliche Datum vorausgeht. Allerdings übernahmen zunächst nur die meisten katholischen Länder die reformierte Zeitrechnung, während die protestantischen Länder den neuen, vom Papst befohlenen Kalender zum Teil noch für sehr lange Zeit ablehnten. So erklärte die Bürgerschaft von Marktbreit noch im Jahr 1698 einhellig, *dass sie lieber die Emigration ergreifen* wolle, als auf Druck ihres katholischen Fürsten den Gregorianischen Kalender zu übernehmen. Im Jahr 1700 wurde dort der neue Kalender dann doch eingeführt. In den folgenden Geschichten ist das Datum jeweils noch nach alter Segnitz-Julianischer Zählung angegeben.



Die Mainstraße in Segnitz mit dem Wehrturm, dem Schauplatz des Geschehens, Stich von Johann Leonhard Hattl

Gute Nachbarn

Am 2. April 1684 erreichte den *Ehrvesten und Achtbahrn Herrn Hans Bernhardt Wolbestelten Hoch-Adelichen Zoblischen Schultheißen zu Segnitz Meinen geEhrten Herrn Nachbarn* ein am 21. März 1684¹ vom Frickenhäuser Schultheißen Johann Christoph Fohrgger verfasstes Schreiben. Darin wird angezeigt, dass einige Frickenhäuser Bürger auf dem Rückweg vom Marktbreiter Jahrmarkt auf Segnitzer Markung von Segnitzern *merderischer Weiß nit allein mit harten Streichen überfallen sondern auch dieselben insgesamt die gantze Frickenhäuser Bürgerschaft Schelben [Schelme] und Dieb gescholten* wurden. Schultheiß Fohrgger teilte mit, dass der ganze Vorfall in Frickenhausen mit großer Verbitterung aufgefasst wurde und er suchte deshalb wegen der *Schenth- und Scheltwordt als auch umb die Streich genugsambe Sattisfaction*². Sollte das aber nicht geschehen, so müsse er die Angelegenheit seiner Herrschaft dem Domkapitel berichten. Er appellierte aber an seinen Amtskollegen für die Erhaltung *ferner gutter Nachbarschaft damit nicht etwan ein gressres Übell drauß entstehen mechte*. Wie aus dem Schreiben hervorgeht, hatte der Vorfall aber auch eine Vorgeschichte. Fohrgger erwähnt nämlich, dass man einem Segnitzer seine Flinte, die er verbotenerweise auf Frickenhäuser Gemarkung mitführte, abgenommen hatte. Dabei ist auch von der Drohung eines *gewissen Bürgers in Segnitz todt zuschießen* die Rede.

Das Schreiben löste nun einen umfangreichen Papierkrieg und Zeugenverhöre in beiden Gemeinden aus. Die Hauptrollen spielten dabei auf Segnitzer Seite der Fährmannssohn der *Fergenstoffel* Hans Christoph Bender³, der Büttnermeister und Wirt Michael Gögitz und der Gemeindebäcker Georg Valentin Zinck. Auf Frickenhäuser Seite werden der Büttnergeselle Andreas Mohr und seine beiden Schwäger Stephan Wohlfarth und Sebastian Haydt sowie der Bader Benedikt Hicker und der Metzger Heinrich Stoll genannt. In einer *zweyten Schlegerey*, die wohl als ein weiterer Akt nachfolgte, spielten wiederum die Segnitzer Christoph Bender und Michael Gögitz sowie der Häcker und Gerichtsmann Johann Georg Lang mit. Aus Frickenhausen traten diesmal die Büttnergesellen Lorenz Behr, Michael Dorner und Georg Ludwig auf.

Aus dem Schriftverkehr, den Aussagen der Beteiligten und einiger Zeugen sowie aus dem Segnitzer Gerichtsbuch, Ausgabe 1675 bis 1716, lässt sich nun die folgende Geschichte nachvollziehen.

Die Vorgeschichte

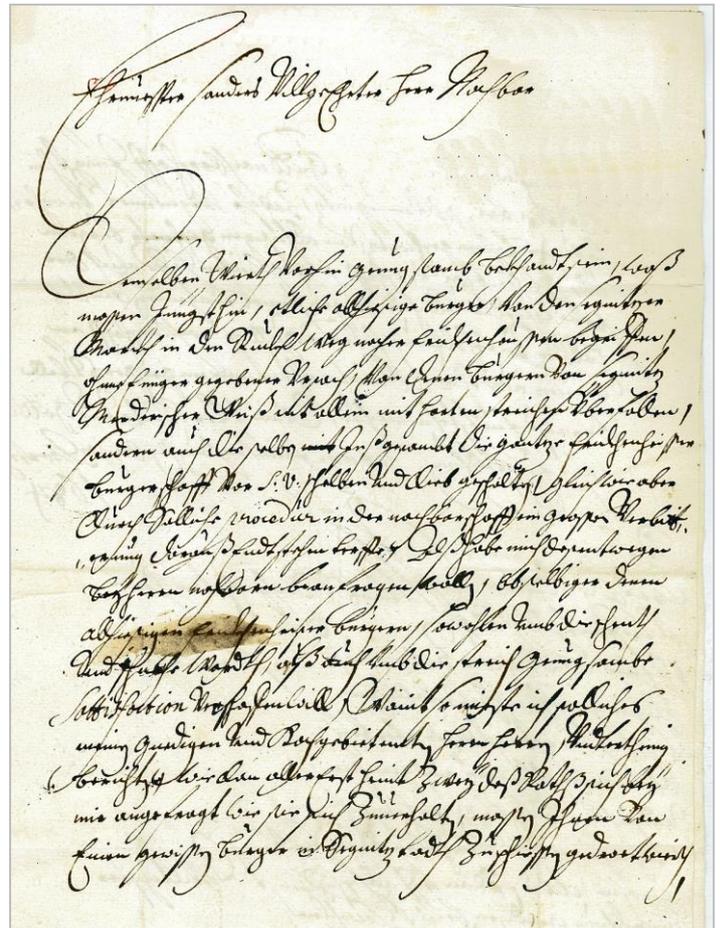
Den Anlass für die darauffolgenden Szenen lieferten offensichtlich der *Fergenstoffel* Christoph Bender und der Büttnergeselle Andreas Mohr. Bender soll sich, obwohl *sowollen Inwohner alß Frembde uf allhiesiger Marckhung gne-*

¹ 31. März 1684 nach Gregorianischer Zählung

² Satisfaktion: Wiedergutmachung, Genugtuung

³ Hans Christoph Bender, Häcker und Fischer, geboren 1646 als Sohn des Fährmanns (*Ferg oder Ferch*) Christoph Bender, verheiratet 1666 mit Eva Stephan aus Kitzingen

digen Befelchs durchauß das schiessen verboten, mit seiner Flinte auf Frickenhäuser Boden aufgehalten haben. Das wurde wohl von Andreas Mohr angezeigt, worauf man Bender das Gewehr konfiszierte. Dabei sind von Mohr Aussagen gemacht worden, die sowohl Bender schwer belasteten als auch die Segnitzer untereinander und beinahe sogar die Herrschaften beider Orte in Zwiespalt gebracht hätten. Angeblich hat Bender böse Worte und Drohungen verlauten lassen, die wiederum *zwey des Raths* in Frickenhausen veranlassten, ihren Schultheißen um Rat zu fragen, *wie sie sich zu verhalten, massen Ihnen von Einem gewissen Bürger in Segnitz todt zuschießen gedroet wirth*. Für Schultheiß Fohrgger war das, was nun folgte ganz einfach ein Racheakt Benders gegen Mohr.



Erste Seite des Schreibens des Frickenhäuser Schultheißen Fohrgger vom 21. (31.) März 1684 in dem vom Frickenhäuser Rat die Schlägerei in Segnitz angezeigt und die vorausgegangene Konfiszierung einer Segnitzer Flinte gerechtfertigt wird

Rache

In einer Zusammenfassung der natürlich überwiegend widersprüchlichen Zeugenaussagen lässt sich der Tathergang wie folgt rekonstruieren: Andreas Mohr, seine beiden Schwäger Stephan Wohlfarth und Sebastian Haydt sowie der Bader Benedikt Hicker und der später Metzger genannte Heinrich Stoll besuchten am Sonntag, dem 16. März 1684 den Jahrmarkt in Marktbreit. Auf dem Rückweg nach Frickenhausen kehrte man in Segnitz nochmal ein und hatte *daselbsten einen trunckh gethan*. Als die Gesellschaft dann Richtung Frickenhausen aufbrach traf sie am Wehr-

turm am Main Christoph Bender der mit Ruder und Fahrbaum bewaffnet war. Es kam zunächst zu einem Wortgefecht bei dem Bender laut Frickenhäuser Aussage zunächst den Bader Hicker anpöbelte um dann anschließend Mohr zur Rede zu stellen. Dabei sind unter anderem auch die Worte *Dieb und Schelm* gefallen, bevor es Mohr dann mit schlagenden Argumenten Benders zu tun bekam. Bender wollte dagegen erst von Mohr provoziert und dann, als er diesen einen Lügner, Schelm und *Hundsfuth* genannt hatte, von einem der Frickenhäuser mit einem Stecken geschlagen worden sein. Als Mohr dann den ebenfalls anwesenden Michael Gögitz als *Hundsfuth* beschimpfte, verabreichte dieser ihm eine *Maulschelle*. *Undt darauf wehre Reden undt schlagen eins* gewesen, wobei auch ein Frickenhäuser Stilett ins Spiel gebracht wurde, das man dem Messerstecher aber abnehmen und zerbrechen konnte. Inzwischen griffen auch Valentin Zinck und weitere Segnitzer in das Geschehen ein, da es dann *uf die Frickenheuser erst recht mit schlagen loes gangen*. *Nach volbrachter Schlegerey* suchten einige Frickenhäuser den Zobelschen Schultheißen von Segnitz Johann Peter Bernhard auf, der zurzeit als Stabhalter den Vorsitz im Gericht [Gemeinderat] hatte, um Klage gegen die Segnitzer Aktion zu führen und Genugtun zu fordern. Statt einer Entschädigung erhielten sie aber die Antwort, dass sich Frickenhausen, wie man an der Sache mit der Flinte erkenne, auch nicht um eine gute Nachbarschaft bemühe. Am Abend, so Bender, sei ein Philipp Horn mit einem Stecken *vor das verschlossene Türlein kommen, angeklopft und gesagt: "Du, Fergenstoffel, du Hundsfuth, ich will dich dicht abschlagen"*.

Was die zweite Schlägerei betrifft, so gibt es lediglich Frickenhäuser Aussagen. Hier berichteten die Betroffenen Lorenz Behr, Michael Dorner und Georg Ludwig wie sie von den Segnitzern, allen voran von Christoph Bender, beschimpft und geschlagen wurden. Die Prügel wurden ihnen dabei in zwei Akten verabreicht. Zuerst gab es im Haus des *Organisten* Klaus Sebald⁴ ohne ersichtlichen Grund von Bender und seinen Kumpanen Schläge. Einem Frickenhäuser wurden die neuen, auf dem Jahrmarkt in Marktbreit gekauften, Schuhe und die Strümpfe abgenommen und der *Schlegel*⁵ in den Main geworfen. Seinem Kameraden nahm man das mitgeführte *Bandmesser* ab, gab es aber später wieder zurück. Das Messer des dritten Frickenhäusers landete dagegen im Main. Als man später nochmals nach Segnitz, diesmal ins Wirtshaus von Michael Gögitz, kam, um die Schuhe und die Strümpfe zurückzufordern, war es wieder Christoph Bender der die Frickenhäuser beschimpfte sie *wehren alle, einer wie der ander, Schelm*. Dazu gab es dann wiederum gehörig Dresche.

⁴ Nikolaus Sebald, Häcker.

⁵ Mit Schlegel oder auch Schlägel ist vermutlich ein Kleidungsstück oder ein Accessoire, möglicherweise ein Gürtel oder Schirm gemeint. Der Schlegel wurde im Verlauf des Geschehens auch als Schlagwaffe und als Aufbewahrungsort für ein Stilett genutzt.

Die Zeugenaussagen

Wie sich der Vorfall im Detail aus der jeweiligen Sicht zugetragen hat, das ermittelten nun die Schultheißen beider Parteien. Schultheiß Bernhard und sein markgräflicher Kollege Paul Müller setzten nach Eingang des Frickenhäuser Briefes am 2. April 1684 gleich Tags darauf eine Zeugenanhörung an.

Die Segnitzer Version

Christoph Bender berichtete, er habe sich mit einem Interessenten für seinen Schelch am Main getroffen. Plötzlich wären zwei oder drei Frickenhäuser vor dem Main gestanden, *darunter Mörlein*⁶. Dieser sagte zu ihm: "*Langer, wie ist neulich die Sach ausgegangen?*" Bender fasste das wohl als Provokation auf und erwiderte: "*Ihr solltet mit eurem verlognen Maul gemacht haben, daß wir Bürger aneinander kommen wären*". Mohr bezeichnete das als Lüge und bekam zur Antwort: "*Was, soll mich ein Schelm lügen heißen sagen? Du bist ein Hundsfuth*". Darüber hätte er *einen Streich von dem dabei stehenden Metzger erhalten über den Kopf*. Daraus hat sich dann eine Schlägerei entwickelt.

Valentin Zinck sagte aus, er habe Schläge *eingenommen*, räumte aber auch ein, Schläge *ausgegeben* zu haben.

Michael Gögitz bestätigte Benders Aussage und schilderte wie Mohr dem Fergenstoffel zugeschrien habe: "*Langer, wie hat's gangen?*" Darauf Bender: "*Wann wir eurem ungewaschenen Maul geglaubt hätten, wären wir Segnitzer wacker hintereinander kommen, auch die Herrschaften aneinander gehenkt worden*". Mohr: "*Das mög ein Schelm sagen*". Bender: "*Ein Jaufert*⁷ *leidet solche Reden*". Darüber habe *ein Metzger mit dem Stecken uff den Fergenstoffel geschlagen*. Mohr soll dann zu ihm, Gögitz, gesagt haben: "*Du bist auch so ein Hundsfuth*". *Darauf eine Maulschelle ihm geben und mehr und mehr hintereinander kommen*. Ein *Büttnerskerl* habe ein Stilett gezogen, das er in seinem Schlegel mitgeführt hatte, welches ihn aber *der Beck* (Valentin Zinck) zerbrochen habe.

Fritz Carl sei gegen Ende der Schlägerei dazugekommen und hat beobachtet, wie Zinck ein Stilett in den Händen hielt, es zerbrach und in den Main warf.

Hans Baumann habe *über 2 Ohrfeigen nit ausgeben, aber über 20 eingekommen*.

Valentin Buzold berichtete, *Hans Baumann habe den Spieß, womit er im Dorf gehütet, von ihm zur Schlägerei begehrt*.

Wolf Beringer hat eine Zeit lang vom Maintor aus zugeesehen, um dann hinzugehen und *abzuwehren*. Er meinte beobachtet zu haben wie ein Metzger aus Frickenhausen zuerst zugeschlug.

Hans Heinrich habe *gegütet*⁸ *und den Fergenstoffel 2, 3 mal weggerissen und keine Schend- oder Schmähworte gehört*.

Hans Georg Mayer wies eine Beteiligung von sich und betonte, niemandem mit Erschießen gedroht zu haben.

⁶ Andreas Mohr

⁷ Jaufert: Possenreißer, Gauckler, Witzbold

⁸ gegütet: geschlichtet

Martin Hemm bestätigte die Aussagen, nach denen ein *Büttnerskerl* zwei- oder dreimal ein Stilett gezogen habe.

In ihrem Schreiben vom 4. April 1684 wiesen die Segnitzer Schultheißen nun jegliche Schuld ihrer Bürger zurück und bekräftigten dieses Urteil mit den Aussagen der Beklagten und ihrer Zeugen. Am 22. April 1684⁹ fand dann die Anhörung der mutmaßlichen Opfer in Frickenhausen statt. Das Ergebnis wurde Segnitz mit Schreiben vom 28. April 1684¹⁰ zugestellt. Schultheiß Fohrgger widersprach darin den Segnitzer Aussagen, forderte weiterhin Genugtuung und Schadensersatz, appellierte aber an das *von Alters her mit Einander rühmblich gepflogene gute Nachbarschaftliche Verstandnus ferners undt fürterhin*. Darüber hinaus rechtfertigte er die Flintenaktion, verurteilte die *unnachbarschaftliche* Revanche der Segnitzer und erinnerte, dass es sich bei den Beklagten bekanntlich um *gar sehr unruhige Köpfe* handelte.



Auf dem Segnitzer Rathaus fand am 3. April 1684 die Anhörung der Segnitzer Beklagten und ihrer Zeugen statt

Die Frickenhäuser Version

Schultheiß Fohrgger und der Rat von Frickenhausen mussten sich, nachdem sie die Zeugen auf ihre Herrschaft, das Würzburger Domkapitel, eingeschworen hatten, sieben Aussagen anhören:

Andreas Mohr berichtete von der Überfahrt nach Segnitz, der Einkehr im Segnitzer Wirtshaus und dem Zusammentreffen mit *Stoffel Bender* am Turm. Dieser hatte ein Ruder und einen Fahrbaum bei sich und soll zunächst den Bader Benedikt Hicker, der auch den Segnitzern die Haare schnitt, mit den Worten angrauzt haben: *"Du Schelm Diebsbader warum hast du mich heut nit babieret"*. Dieser antwortete: *"Du bist auch mein Kunth"*. Daraufhin wandte sich Bender an Andreas Mohr und sagte: *"Da kombt auch gar ein schöner daher, du bist ein Mann und bist auch kein*

⁹ 2. Mai 1684 nach Gregorianischer Zählung

¹⁰ 8. Mai 1684 nach Gregorianischer Zählung

Mann". Auf die Frage was er damit meine erwiderte Bender: *"Weilen du bey deinem Schultheißen wie ein anderer Schelm und Dieb ausgeredt"* und *darauf ihn sehr mit Schlägen übel tractirt*. Erst als ihm seine Begleiter beistanden ließ Bender von ihm ab und ist dann auf diese losgegangen.

Stephan Wohlfahrth will gehört haben, dass Bender zu Mohr gesagt hat: *"Du bist gar ein sauberer Gesell"* weil er *"wie ein anderer Schelm und Dieb ausgeredt"* Daraufhin *were Reden und schlagen eins gewesen*. Als er seinem Schwager Mohr zu Hilfe kam, *weren Michael Gögitz und Valtin Zinck auch heraußen gekommen, da dann es uf die Frickenheuser erst recht mit schlagen loes gingen*.

Benedikt Hicker soll von Bender mit den Worten empfangen worden sein: *"Du Schelm und Diebsbader, warumben hast mich nit barbirt"*. Daraufhin bot Hicker Bender an, sich zum Haarschneiden niederzusetzen. Bender wäre aber auf Mohr zugegangen und hätte die bereits von den vorausgegangenen Zeugen gehörten Worte gesagt. Mohr antwortete aber *wer ihn also schelte, der möge selbst derjenige sein, darauf Bender den Möhrlein geschlagen*.

Sebastian Haydt bestätigte ebenfalls die Erfahrungen und Beobachtungen seiner Kameraden und fügte hinzu, dass Bender zu seinem Schwager Mohr noch gesagt habe: *"Du bist ein Hundsfud und Schelm"*. Gleichzeitig schlug er ihn ins Gesicht. Er, Haydt, fragte Bender nach dem Grund für die Schimpfworte gegen seinen Schwager. Schließlich *were er ein Bürger so gut alß er*. Daraufhin *hette er mit seinem Schlegel dem Bender uf den Kopf geschlagen*. Inzwischen wäre auch Valentin Zinck hinzugekommen und *fassete ihn am Halstuch, solches ihme herabgerissen, deme er so guet alß er vermögt, widerstandten*. Nach *volbrachter Schlegerey* erstatteten einige der Frickenhäuser beim Segnitzer Schultheißen Anzeige und haben *"umb Satisfaction gebetten"* worauf man die Antwort erhielt *man hielte von Seiten Frickenhaußen gegen sie auch keine gute Nachbarschaft, wie dan einem von Segnietz die Flindten wehre abgenommen worden*.

Die zweyete Schlegerey

Über den Hergang der zweiten Schlägerei berichtete der Büttnergeselle Lorenz Behr aus Frickenhausen er sei, als er mit seinen Kameraden beim *Organisten* Sebald in Segnitz einkehrte, von den bereits genannten Segnitzern *ohn einich gegebene Ursach zu Boden geschlagen* worden. Seine auf dem Jahrmarkt gekauften neuen Schuhe und Strümpfe nahm man ihm ab. Den Schlegel warfen die Segnitzer in den Main. Als er später in Michael Gögitz` Haus erschien, um seine Sachen zurückzufordern, sagte Bender zu ihm *die Frickenheuser wehren alle, einer wie der ander, Schelm*. Als sich sein Kamerad Michael Dorner gegen diese Behauptung verwahrte *hetten sie selbigen vom Tisch herfürgezogen, mit Füßen getreten undt geschlagen*. Behr blieb zwar noch eine gute Stunde am Tisch sitzen und nutzte dann eine passende Gelegenheit, um sich aus dem Staub zu machen.

Dem Büttnergesellen Michael Dorner wurde von Georg Lang *sein Bandtmesser auß Beysorg er möge in dem Tumult darmit etwan einen Schaden thun, abgenommen, aber*

solches hernacher wieder ihme zugestellt. Als er sich später wieder im Segnitzer Wirtshaus aufhielt, wurde er von Bender vom Tisch hervorgezogen, mit Füßen getreten und geschlagen und alle Frickenhäuser beleidigt Georg Ludwig, ebenfalls Büttnergeselle, bestätigte den grundlosen Angriff der Segnitzer bei dem er und seine Kameraden zu Boden geworfen wurden. Dem Lorenz Behr nahm man das Bandmesser ab, gab es ihm aber später wieder zurück, während er den Schlegel nicht mehr bekam. Er selbst hatte zwar, als man Behr zu Boden geworfen hatte, *das in seinem Schlegel verborgene Stilett umb sich zu salvieren¹¹ entblößet, welches aber ihme abgenommen und in den Main geworfen worden.*



Im Frickenhäuser Rathaus gaben die mutmaßlichen Opfer am 28. April 1684 ihre Erlebnisse und eine Schadensmeldung zu Protokoll

Das Urteil

Schultheißen und Gericht von Segnitz traten nun am 13. Juni 1684, nachdem man noch weitere Erkundigungen eingeholt hatte, zusammen und fassten folgenden Beschluss: *Weilen Stoffel Bender Urheber dieser Occasion gewesen, soll er 13 nlb¹² Michael Gögitz 5 nlb und Jörg Valtin Zinck gleichfalls 5 nlb sträflich erlegen, alle von Frickenhäuser Seiten fordernde Satisfaction vorbehalten.* Das Segnitzer Gericht schenkte demnach den Frickenhäuser Opfern mehr Glauben als den eigenen Bürgern, die wohl auch in Segnitz zu den *unruhigen Köpfen* zählten. Tatsächlich waren die Angeklagten keine unbeschriebenen Blätter mehr und häufige "Kunden" im Segnitzer Gerichtsbuch. Für solche Bürger wollte man es sich nun natürlich nicht noch mit Frickenhausen verderben. Wie zu erwarten, bestanden Schultheiß und Rat von Frickenhausen weiterhin auf *Restitution¹³*

¹¹ salvieren: retten, sich in Sicherheit bringen, hier: verteidigen

¹² Nlb = neue Pfund (Libra lb), 1 Pfund Pfennig = 240 Pfennige

¹³ Restitution: Wiedergutmachung, Entschädigung

für ihre Interessenten. Sie forderten neben einer Ehrenbezeugung vor allem die Rückgabe der abgenommenen Sachen. Offensichtlich wurde gleichzeitig auch der Büttnerknecht von Michael Gögitz, ein Hans Gerhäuser aus Creglingen bezichtigt, bei der Schlägerei dabei gewesen zu sein. Und so trat der Segnitzer Gemeinderat am 12. Juli 1684 noch einmal zusammen und verhörte Gögitz und seinen Knecht. Dieser wies aber jegliche Schuld von sich, behauptete nichts gegen die Frickenhäuser Büttnergesellen zu haben, außer dass sie ihn der Mittäterschaft bezichtigten, und beteuerte: *"Ein Schelm sage, daß ich bei der Schlägerey gewesen bin"*. Das Segnitzer Gericht erließ daraufhin folgendes *Decretum*:¹⁴ *Jenige so bey dieser Schlägerey geweßen sollen mit dem Frickenhäuser Contrapart sich gütlich vergleichen, u. weilen Ferchenstoffel noch nicht zu Haus, sie inzwischen Restitution zu thun, verstrichen¹⁵.*

Die Täter

Wie und ob sich die Segnitzer Angeklagten mit den Frickenhäusern verglichen haben, ist nicht bekannt. Der Verursacher Christoph Bender war nämlich inzwischen verschwunden und so erübrigte sich wohl ein weiterer Prozess. In den Segnitzer Kirchenbüchern heißt es über Christoph Bender anlässlich der Geburt seines zehnten Kindes Nikolaus am 29. November 1684: *Hat schon 20 Wochen sein Weib verlassen und lebt in Mainz.* Vermutlich ist er dort um 1694 verstorben. Seine Witwe Eva, geborene Stephan aus Kitzingen, heiratete nämlich am 5. August 1694 den Schneider Nikolaus Weichsel aus Marktbreit.

Der Büttnermeister und Wirt Michael Gögitz stammte aus Üttingen, war zweimal verheiratet und hatte 9 Kinder. Er starb am 9. Februar 1691 in Segnitz.

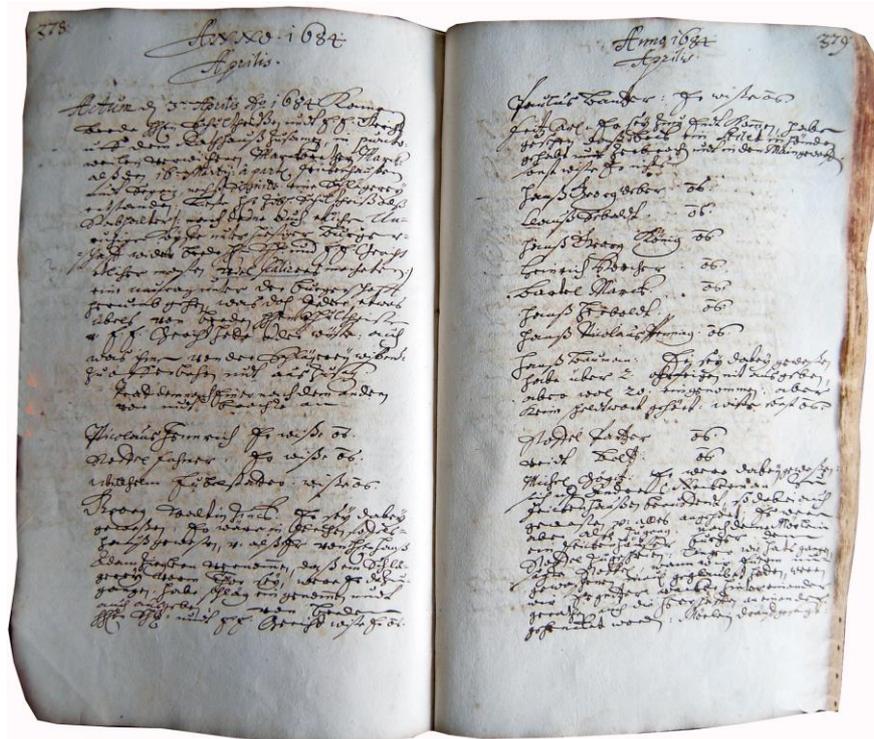
Der Gemeindebäcker Georg Valentin Zinck stammte aus Geiselwind und verstarb im Alter von 41 Jahren am 13. April 1685 in Segnitz. Seit 1669 war er mit Anna Dorothea Kirsch, der Tochter des Gemeindebäckers Valentin Kirsch, bei dem er seinerzeit angestellt war, verheiratet. Die Umstände seiner Verhelichung gaben Pfarrer Bartholomäus Dietwar Anlass zu einem umfangreichen Eintrag in das Eheschließungsbuch der Kirchengemeinde Segnitz. Der Vermerk liefert einen aufschlussreichen Einblick in die Moralvorstellungen dieser Zeit: *Er [Georg Valentin Zinck] Knecht bei seinem Schwiegervater und schwängert sie, darvor sie doch beede starck leugnen. Dieweil aber der Augenschein sie neben öffentlichem Geschrey die böse That in mehr und mehr bestetiget, sind die beeden Personen den 16. Aprilis auf das Rathaus vor beede Schultheißen und ettliche des Gerichts, wie auch den Gerichtschreiber erfordert, und in meinem Beysein zum Bekenntnis mit allem Ernst angehalten worden, sind aber halsstarrig auf dem leugnen verharret, worauf auf Befehl beeder Hochlöblicher Schultheißen des Becken Tochter durch die Hebamme von Marcktbreit, weil dißmahls keine allhie ge-*

¹⁴ Dekret: Beschluss

¹⁵ weil Bender zu Hause nicht greifbar ist, kann auch keine Wiedergutmachung geschehen

wesen, in Gegenwart zweyer hiesigen Bürgersweiber auf dem Rathaus besichtigt worden und die Aussag gefallen, daß sie hochschwanger und über 10 Wochen nicht viel zur Geburt Zeit übrig sey. Sind deswegen beede Personen folgenden Samstag den 19. Aprilis nach Inhalt der Brandenburgischen Eheordnung ohn Spiel, Krantz und Tantz in der Kirchen nach verrichtet Betstund copulirt und ihr Ungebüß und Sünde gebürlich verwiesen worden, Gott bekehre sie. Über 3 Wochen den 12. Maij hat sie einen Sohn geboren. Das Kind ist aber schon 5 Wochen nach der El-

tern Hochzeit gestorben. Dem Ehepaar wurden noch zwei Kinder geboren, von denen aber ein Mädchen bereits im Alter von sieben Monaten verstorben ist. Die Mutter Anna Dorothea starb im April 1777. Im Juli desselben Jahres heiratete Zinck ein zweites Mal. Aus dieser Ehe gingen vier Kinder hervor, die aber ebenfalls als Kleinkinder verstarben. Nach dem Tod des Vaters verheiratete sich die Witwe 1686 mit dem Bäcker Peter Anschütz.



Das Segnitzer Gerichtsbuch (1675-1716) vom 3. April 1684 mit den Aussagen der Segnitzer Schlägereizeugen

Die Segnitzer Gerichtsbücher

Die erste Instanz bei den kleinen Streitsachen, Verleumdungen, Zänkereien und zwischenmenschlichen Problemen des täglichen Lebens bildete früher das Dorfgericht. Vor Einführung der bayerischen Verfassung bzw. der bayerischen Gemeindeordnung, als Segnitz noch den Markgrafen von Ansbach-Brandenburg und den Freiherren von Giebelstadt-Darstadt als Dorfherren unterstanden, regierten zwei Amtsschultheißen gemeinsam das Dorf. Sie wurden von ihrem jeweiligen Dorfherrn eingesetzt und waren nur diesem verantwortlich. Sie mussten also in erster Linie die Interessen ihres Auftraggebers wahrnehmen. Die durch die Gemeindebürger bestellte Dorfgemeinde nannte sich Gericht. Das Gericht setzte sich aus einem Gerichtssenior und zehn Gerichtspersonen zusammen. Es ergänzte sich immer wieder durch Zuwahl, niemals aber durch Urwahl. Den Vorsitz in den Gerichtssitzungen führten die Amtsschultheißen (Stabhalter) im Wechsel. Als Protokollführer fungierte in der Regel der Schulmeister, der unter anderem auch für die Gemeinbeschreiberei zuständig war. Im Segnitzer Gemeindearchiv finden sich die Ratsprotokolle bzw.

die Gerichtsbeschlüsse seit 1501 in nahezu lückenloser Folge. Schulrat Karl Zimmermann¹⁶ hat drei dieser Bücher übersetzt, das heißt er hat sie entziffert und uns die Inhalte in Schreibmaschine hinterlassen. Im folgenden Kapitel sollen einige Kostproben aus dem Gerichtsbuch von 1675 bis 1716 veröffentlicht werden. Betrachten wir uns einige Kostproben aus den Jahren 1683 bis 1685. Aus heutiger Sicht erscheinen die Tatbestände und deren Verhandlungen, die weder einem Daten- noch einem Persönlichkeitsschutz unterlagen, wohl zum Teil unverständlich, mitunter auch deftig oder sie regen einfach nur zum Schmunzeln an. Man bedenke aber: Die selbe Wirkung wird wohl auch den von uns hinterlassenen, heute sehr wichtig genommenen und heiß diskutierten, Themen des täglichen Dorflebens beschieden sein - vorausgesetzt, es interessiert sich später überhaupt noch jemand für uns!

¹⁶ Karl Zimmermann (1863-1936). Eine Kurzbiografie des ehemaligen Schulrates und Archivforschers findet sich im Heft Nr. 9 der **Segnitzer Geschichte**.

Der Säubeck

Der gelehrte Beck Johann Heinrich Lauck brachte am 7. Februar 1683 vor, *er wäre vor 5 Wochen mit einem Mann von Frickenhausen herauf gegangen. Als sie gerade von Erlach gesprochen wäre der Beck Georg Valentin Zinck dazu kommen, hätte zu ihm gesagt: "So hör ich wohl, bist du der Hundsfuth, der mich so zu Erlach verachtet", und weiter: "Du bist ein Säubeck". Hätte ihn dann geschlagen, daß er endlich zur Erde fallen müssen, auch geschmäht, er wäre ein Schelm, nicht zünftig und kein ehrlicher Mann in Segnitz würde ihm einen Weck abkaufen.*

Das Urteil des Segnitzer Gerichts lautete daraufhin: *Weil Zinck die Hand gebessert, soll er nach Abbitt und Versöhnung 13 nlb erlegen, 10 der Herrschaft und 3 dem Gericht. Sollen beede bei 5 fl¹⁷ nichts Feindliches gegeneinander unternehmen¹⁸.*

Die Beschneidungsfeier

Ebenfalls am 7. Februar 1683 musste sich das Gericht mit einer Klage des Juden Abraham befassen. Gegenstand der Klage war das Verhalten zweier Segnitzer bei der Beschneidungsfeier für seinen Sohn. *Am 31. Januar sind der Ferg Stoffel und Johann Kammerzell vor seine Tür gekommen, klopfen, sagten, als er herausguckte: "Abraham, es ist Zeit Feierabend zu machen". Auf seine Frage, wer es befohlen, hätte er erst beim 3. Mal die Antwort erhalten: "Der Herr Schultheiß." Kammerzell noch dazu: "Daß du Jud mit deinem beschnittenen Sohn verdammt wärest", ferner "du Dieb, du Schelm". Die Beklagten beteuerten, sie hätten bei Michael Gögitz getrunken, und als einer hinaus geschaut, bemerkt, daß das Maintor offen stehe. Hätten es zugemacht. Jud Jouckel von Obernbreit hätte seinen Hut auf dem Mist gesucht, zu dem hätten sie gesagt warum sie mit ihrem Bescheidungsstrunk nicht Feierabend machten. Worauf Abraham zu seinem Fenster heraus geguckt und gefragt hätte: "Wer hat´s befohlen?" Auf die Antwort der "Schultheiß" soll Abraham erwidert haben: "der hat mir nichts zu sagen".*

Beschluss: *Sollen hinfüro den Juden in Frieden lassen bei Vermeidung 13 nlb Straf. Der Jud wird wegen seiner Rede verwarnet.*

Maibaumdiebe

Anlässlich des Walpurgismahls am 1. Mai 1683 wurde bekanntgegeben: *Der Schultheiß von Sulzfeld warnt wiederholt diejenigen Segnitzer, die jährlich Raubbirken-Maien¹⁹ auf Sulzfelder Markung holen, es könnte ihnen ein Schuß oder sonst etwas widerfahren.*

¹⁷ fl: Gulden. 1 fl = 4 Kreuzer (xr) = 15 Batzen (Bz)

¹⁸ 5 Gulden Strafe bei Nichtbefolgung

¹⁹ die gestohlenen Maibäume

Unzucht

Am 2. Juni 1683 hatte es das Gericht mit einer sehr delikaten Angelegenheit zu tun: Jakob Strauß aus Böhmen, seit 8 Wochen beim Büttner und Gerichtsmann Christoph Götz in Stellung, beabsichtigte am 2. Pfingstsonntag nach Marktstett in die Kirche zu gehen, weil er dort etwas zu tun hatte. Unterwegs hörte er aber, dass dort bereits geläutet wurde. Er kehrte deshalb um und legte sich in einen Weichselgarten. Plötzlich hörte er etwas, *kroch leise vor, sah Störs²⁰ Knecht und 18 jährige Tochter. Diese lag auf dem Boden, hatte einen Halskittel an, ein weißes Tüchlein um den Hals und einen blauen Schurzfleck um. Den Knecht kannte er an seinen gelben Banden am Mutzen. Die Dirne entblöbte sich selbst und der Knecht trieb alsdann sein Unzuchtswerk.* Das konnte er aber nicht verschweigen, *erzählte da und dort heimlich davon* und so wurde die Sache rufbar und kam vor Gericht. *Einem sagte er: "Wenn er schreiben könnte, schrieb er es uff ein Papier und hängte es über die Tür an des Stören Haus. Vor Gericht wollte er allerdings die Namen der beobachteten Personen nicht nennen und so wurde er ins bürgerliche Gefängnis gelegt, nachdem ihm vorher zu Verwahrung seiner Seel Juramenti Explicatio²¹ vorgelesen wurde. Nachdem er vom 2. bis 3. Juni karziert war, begehrte er am 3. Nachmittag um 2 Uhr von denen ihn bewachenden Bürgern, daß einer zum zöblischen Schultheißen gehe, er wolle gestehen. Da kamen beede Schultheißen neben dem Gerichtschreiber zu ihm in den Turn und nun nannte er den Knecht und die Tochter Störs. Hierauf wurde er von den wachenden Musketieren in des zöblischen Schultheißen Stube geleitet, wo er in Gegenwart der Schultheißen, des Gerichtsschreibers, Pfarrherrn, Senior und Subsenior des Gerichts verhört wurde.* Am 4. Juni 1683 folgte dann vor demselben Tribunal die Anhörung von Zeugen. Diese entlasteten nun das mutmaßliche Liebespaar mit der Aussage, die 18jährige Rosina Stör sei zur Tatzeit im Keller gewesen, wo ein Fass ausgelassen war. Der 22jährige katholische Knecht Lorenz Siffer aus Fahr wurde zur gleichen Zeit vom Fährmann Belz von Marktbreit, *wo er im neuen Bau die Kapuzinerkirch besucht hatte, übergefahren.* Bei der Gegenüberstellung leugneten die beiden Verdächtigen, worauf Jakob Strauß Rosina Stör *ins Gesicht sagte, sie sei eine Hur.*

Eine weitere Verhandlung fand in dieser Sache offensichtlich nicht statt. Schließlich standen Aussage gegen Aussage und die Zeugen sprachen für Rosina Stör. Das Gerichtsbuch erwähnt nur noch einen Streit zwischen Christoph Götz und Rosinas Vater, den ehemaligen markgräflichen Schultheißen Georg Friedrich Stör. Dieser soll Götz vor versammeltem Gericht einen *Schelm, Dieb und ehrlosen Mann und sein Weib eine Hur gescholten* haben. Vermutlich hängen beide Fälle eng zusammen und die angebliche Verleumdung war nur eine Folge des schlechten Stör-Götzschen Verhältnisses. Nach langem Hin und Her, bei dem auch der Pfarrer mitbeteiligt war, erklärte Stör *mit ausdrücklichen Worten, daß er Götzen, so gut er könne vermögen, in alle Ehr, Stand und Würden einsetze, wisse*

²⁰ Georg Friedrich Stör, ehemaliger markgräflicher Schultheiß

²¹ Juramenti : Eid, explicatio: Erklärung. Hier wohl im Sinne von Belehrung über die Folgen einer Nicht- oder Falschaussage

auch und wolle ihm fürderhin nichts Unehrlisches nachreden, auch seiner Frau nicht.

Rosina Stör ist indessen später auch im Segnitzer Kirchenbuch aufgefallen. Sie brachte am 24. August 1689 ein Kind zur Welt, nachdem sie ein unbekannter Soldat in einem Holtz bey Crailsheim genothzüchtigt hatte. Das Kind Johann Heinrich starb aber bereits 4 Stunden nach der Geburt.

Der Kuhschwanz

Am 9. Juli 1683 zeigte der Häcker Georg Pfister an, dass der Hirte seiner Kuh den Schwanz abgeschlagen und zu ihm gesagt habe *er lüge wie ein Schelm, seine Mutter sei eine Hur und Hex*. Der Hirte wollte allerdings nicht gestehen, weil der *Jud Jakob von Obernbreit gesagt hätte, der Schwanz wäre nicht abgeschlagen, es wäre ein angewachsener Schwanz*. Dennoch leistete der Hirte Abbitte und zahlte 5 neue Pfund.

Dorftratsch

Am jüngst erschienenen hohen Gericht stand Nikolaus Sebald mit zwei weiteren Männern vor dem Rathaus. *Da trug Barthel Mark Wein aus dem Gotteshauskeller²². Den sprachen sie um einen Trunk an und jeder trank 2 Mal. Daraus entstand ein Gered, als ob sie bis nachts 12 im Keller getrunken hätten. Darüber sprach der Beck [Valentin Zinck] Sebald an, er hätte auch mitgetrunken, obwohl er nichts fröne*. Sebald leistete offensichtlich keinen Frondienst für die Kirche und so vergönnte man ihm auch nicht vom Gotteshauswein zu trinken. Dieses Verhalten und die angeblich ausgiebige Zeche im Rathauskeller eignete sich natürlich sehr gut als Thema für den Dorftratsch den angeblich der Beck in Umlauf gebracht hatte.

Die Anzeige der ins Gerede gekommenen mutmaßlichen Zecher gegen den Bäcker verhandelte das Gericht am 10. August 1683. Die Herren kamen dabei zu folgendem Urteil: *Der Beck soll der Herrschaft 13 nlb erlegen*. Wenn er aber die Person nennt, die das Gerücht in Umlauf gebracht hat, dann *soll diese zu erstatten schuldig sein*. Zinck sagte darauf *höhnisch, wenn er schuldig sei, wolle er zahlen; sei er es aber nicht, so werde die Rach über andere hinaus gehen*. Zu 13 nlb wurde auch Michal Gögitz verurteilt. Er hatte wohl wegen des Verfahrens gegen seinen Kumpanen Zinck geäußert, *er habe aufs Rathaus gehen und die Herrn herunter jagen wollen*. Seine Reaktion auf den Urteilspruch: *Michael Gögitz ist aus Zorn ohne Bescheid von dannen gengen*.

Sauberkeit, Brotgewicht und Rauchverbot

Anlässlich der Bartholomäimahlsitzung am 24. August 1683 verfügte das Gericht unter anderem

1. *der Graben am obern Tor soll nicht mit Unfläterei angefüllt, sondern sauber gehalten werden,*

²² Im Rathauskeller lagerte der Wein der Kirchengemeinde

2. *die Brotwäger sollen alle Wochen einmal nachwägen,*
3. *das Tobaktrinken²³ soll uff der Gassen sowohl bei Tag als nächtlicher Weil bei Herrschaftsstraf verboten sein.*

Der Randalierer

Der Bürger und Nachtwächter Nikolaus Hübner berichtete am 24. Oktober 1683: *In der gestrigen Vorwacht um 10 hörte er ein Geschrei beim Kufentor²⁴, traf dort einen betrunkenen Fremden an, der das Tor habe aufreißen wollen und geschrieen habe: "Ihr Schelmen, macht auf!"* Der Fremde war ein armer Büttner aus Bucham²⁵, der zuhause eine lahme und kontrakte Frau hatte. Er hatte Dr. Grimm in Segnitz Geld zu überbringen, war hungrig und durstig, so dass ihm der von Dr. Grimm gereichte Wein zu Kopf stieg. *Da er herzliche Reue bezeugte, demütig um Straferlaß bat,* kam er mit der Gerichtsgebühr davon.

Schlichtung

Zur Schlichtung eines Zwiespalts zwischen dem Pfarrer Johann Georg Pfeiffer²⁶ und Christoph Götz versammelten sich die beiden Schultheißen, der Senior und der Subsenior des Gerichts, Christoph Lutz und das Gericht am 19. März 1684 in der Behausung von Dr. Grimm. Die Irrung war entstanden *dadurch daß Pfarrer seinen 83er Most in Götzens Keller tragen hat lassen. Man einigte sich, Pfarrer nimmt den Most wieder für sein eigen Gut an*. Zur Bekräftigung dieser Einigung gelobte man mit der Eintragung in das Gerichtsbuch, *daß sie beede nichts als Liebes und Gutes lebenslang von einander reden sollen und wollen. Sofern aber in dieser nunmehr verglichenen Sach auf einigertelei Weis eine Unruhe wieder entstehen sollte, so versprechen beede Prinzipalen einander, daß sie vice versa²⁷ einer des andern Ehr und ehrlichen Namen zu allen Zeiten defenieren²⁸ sollen und wollen und bekräftigen solches mit handgebenden Treuen*.

Weichseldiebe

Im Juni 1684 brachte Christoph Lutz im Beisein des Brandenburgischen Schultheißen Paul Müller in der Behausung des Zobelschen Schultheißen Hans Peter Bernhard vor, *daß sein Knecht, Kaspar Fahmer, am verwichenen Johannistag unter wärender Frühkirch in seinem Weichselgarten am Furt 3 Söhne des Juden Nathan von Marktbreit angetroffen*

²³ Das Tabakrauchen oder "Tobaktrinken" verbreitete sich erst im Verlauf des Dreißigjährigen Krieges in Deutschland. Als Unart der gemeinen Soldaten war das Rauchen in besseren Kreisen zuerst verpönt, gewann aber schnell seine Liebhaber in allen Bevölkerungsschichten

²⁴ Kufentor: Ortsausgang nach Frickenhausen und Zeubelried, heute Ecke Krönleinstraße/Feuerwehrhaus/Marterweg

²⁵ Bucham: vermutlich Buchheim

²⁶ Johann Georg Pfeiffer, Pfarrer in Segnitz 1670-1690 *arm, kinderreich und verachtet*

²⁷ vice versa: umgekehrt, hier im Sinne von gegenseitig

²⁸ defenieren: verteidigen

habe, von denen zwei Weichsel abbrachen, der dritte aber außen am Weg stand. Als er ihnen das mit den Worten verwies, was sie sich da wider Billigkeit unterstünden, hätte der älteste Judenschelm geantwortet: "Was geht's dich an". Der Knecht antwortete: "Wie wäre es, wenn ich dir den Hut erschnitte?" Als der Knecht nach dem Hut griff, erwischte ihn der Jud am Hals. Weil er von diesem mörderischem Griff nicht mehr reden können, hätte er sich nach Hause begeben.

Was und ob die Schultheißen in diesem Fall unternahmen, verschweigt allerdings das Segnitzer Gerichtsbuch.

Hochzeitsitten

Wohl wegen besonders ausufernder Sitten bei Hochzeitsfeiern erließ das Hohe Gericht am 7. Juli 1684 folgende Anweisung: *Es soll aber bei jeder Hochzeit dieses beobachtet werden: Daß um 10 Uhr präzis zusammen geschlagen und alsbalden Brautgam mit seinen Gästen uff der Gasse sein oder sonsten widrigenfalls mit einem Gulden unnachlässig gestraft werden sollte. Es soll auch die erste Mahlzeit um 12 Uhr, die andere aber um 8 Uhr fertig sein. Des andern Tags soll die erste Mahlzeit umb 11 Uhr die andre gleichfalls um 8 Uhr genossen werden. Dritten Hochzeittags bleibet es damit Hochzeiter gebühlich Discretion gestellet. Doch aber solle hiemit das herumlaufen in die Häuser mit den Spielleuten wie auch das unzüchtige nächtliche Gassatengehen allen, sowohl ledigen als verheirateten Manns- und Weibspersonen, nicht weniger auch das unchristliche und unsinnige Tumultuosieren bei Braut und Brautgams zulegen, da öfters Öfen, Fenster, Stühl, Tisch und Benk etc. zerschlagen wird, bei Vermeidung nachdrücklicher Straf alles Ernsts sein. Und weilen auch bei Hochzeittänzen auf dem Rathaus Mann und Frauen sich häufig einfinden und mit ihrem Tanzen die anwesenden Hochzeitsgäste verhindern, als solle fürohin dergleichen abgetan sein, auch eine jede Manns- und Weibsperson, so nicht zur Hochzeit gehört und dabei sich verheerlich betreten läßt, mit 5 nlb gestrafet werden.*

Beleidigung

Am 8. Juli 1684 führte der Schuster Hans Jörg Ziegler gegen Hans Zieglers Weib Klage, weil sie ihn einen *Hurenschelm* geheißten hat. Sie bringt vor, *er habe sie geschlagen und geduzt*. Das Gericht entschied daraufhin: *Sollten sich die Hand reichen* was dann auch geschehen ist.

Schächten

Mit Beschluss des Gerichts vom 12. Juli 1684 wurde eine Regelung aus dem Jahr 1652 *wieder lebendig gemacht* nach der Juden nur an Mon- und Dienstagen schächten²⁹ dürfen.

²⁹ schächten: rituelles Schlachten von koscheren Tieren

Die Hochzeitsfeier

Verhandelt wurden am 12. Juli 1684 auch die Vorkommnisse anlässlich einer Hochzeitsfeier im Haus des Organisten Klaus Sebald. Der Bräutigam Jörg Mayer berichtete, sein Vetter Eberhard Ziegler von Steft ist aus Turnkenhit in Kammerzells Gartenheg gefallen, sodaß ein Loch entstand. Argwohnte die Kammerzellin, er habe Kümmerlein entwendet, kam ins Hochzeitshaus schrie und schändete weswegen sie der Hochzeiter eine Batscherin nannte und zur Ruhe mahnte. Tags darauf sagte der Ehemann Hans Kammerzell zu ihm, *ob er nicht wisse, was er mit dem Jüdenmädlein³⁰ zu tun gehabt habe. Habe er ihn einen Schelm gescholten. Zugleich klagte der Organist, Kammerzell hätte ihm vorgeworfen, daß er bei der Marktbreiter Feuersbrunst einen Feuereimer gestohlen hätte. Worauf Sebald antwortete er habe allerdings einen frembden Eimer mit nach Hause gebracht. Als er erfahren, daß er Gögitz gehöre, habe er ihn diesem zugestellt.*

Der Gerichtsbescheid lautete nun: *Hans Kammerzell wird auferlegt, dem Organisten abzubitten und 13 nlb wegen Verleumdung zu erlegen, außerdem wegen ungeziemender spöttischer Reden vor Gericht 5 nlb. Wegen des Judenmädleins soll er auf Mittwoch Kundschaft aus Frickenhausen, worauf er sich berufen, bringen. Kammerzell ließ sich davon allerdings nicht beeindrucken und verabschiedete sich mit der Bemerkung, ehe er abbitte, wolle er 14 Tage in den Turn und darinnen verhungern und verderben. Ob die Strafe bezahlt wurde oder ob Hans Kammerzell im Turm saß, wird im Gerichtsbuch nicht weiter ausgeführt.*

Verleumdung

Die Dienstmagd des zobelschen Schultheißen Peter Bernhard, Barbara Unger aus Sommerhausen, hatte scheinbar keine guten Erfahrungen mit dem Marktbreiter Bader Heinrich Kuchler gemacht. Als sie mit ihrem vormaligen Arbeitgeber Jörg Billing in Segnitz abrechnete, stachelten sie dessen *Dienstbuben* auf, sie solle *nach Marktbreit zum Bader gehen und ihr sagen lassen, was sie for eine schöne Dirn sei. Worauf sie erwiderte, der Bader wisse auch nicht, wer er oder seine Eltern wären, er hätte sie genug ausgemacht, als ob sie eine Hur wäre. Danach habe sie der Bader mit einem Stecken geschlagen und verfolgt.* Am 17. Juli 1764 wurden dem Bader 5 fl Strafe auferlegt. Als dieser aber *flehendlich um Milderung* bat, ermäßigte man die Strafe mit Gerichtsbeschluss vom 7. Januar 1685 auf 24 Batzen³¹.

Das Hohe Gericht Lucia³²

Das Hochgericht zu Luciae hatte am 15. Dezember 1684 unter anderem folgende Fälle zu klären:

³⁰ Hierbei scheint es sich wohl um ein Gerücht oder um eine Behauptung zu handeln, Mayer hätte oder hatte eine Affäre mit einer Jüdin aus Frickenhausen

³¹ 1 Gulden (fl) = 15 Batzen

³² Luciae: 13. Dezember, Gedenktag der Heiligen Lucia

1. *Die Jugend, sonderlich die Knaben, richten großen Schaden an mit Hinwegnehmung der Pfähl, Zerbrechung der Bäume und Verwüstung der Hegen, weswegen die Eltern ernstlich ermahnt werden.*
2. *Auf der Tagesordnung standen auch Klagen über gewisse Bürgershäuser in denen wird bis über Mitternacht ein großes Tumultosieren und Saufleben verübt, obgleich jedermann bekannt, daß man mit zulässiger Ergetzlichkeit mit 10 Uhr längst Feierabend machen soll.*
3. *Außerdem wurde den Torsperrern aufgegeben künftig unter der Kirch an Sonn- und Feiertagen zuzusperren. Das Türlein am Maintor soll offen bleiben.*
4. *Der Bäcker Johann Heinrich Lauck erhielt 3 nlb Straf weil er Jud Abraham blutig geschlagen.*

Eheversprechen

Das Ehegericht in der Zusammensetzung Schultheiß Hans Peter Bernhard (Zoblisch), Schultheiß Paul Müller (Ansbach-Brandenburgisch), Pfarrer Johann Georg Pfeiffer und zwei weitere Bürger hatte es am 15. Januar 1685 mit einem bösen Scherz zu tun. Dabei wurden der Witwe Barbara Bund offensichtlich falsche Hoffnungen auf eine Verehelichung gemacht. Ihr Ehemann, der Häcker Hans Bund, war im Oktober 1684 verstorben.

Der Tatbestand: *In Bäcker Zincks Haus war der Büttnergessell [Geselle bei Michael Gögitz] Hans Gerhäuser als die Bündtin, Becks Gevatterin³³, einen Weck zu holen dazu gekommen. Blieb sitzen, bekam Lust zum Heringessen, karteten um Hering. Später legte sich der Beck auf sein Lotterbett, schlief. Als er erwachte, hatten der Gesell und die Bündtin die Hände zusammen geschlossen. Auf Anfrage Zincks ließ Gerhäuser durchblicken, dass er ein Interesse an der Witwe habe, obwohl sich diese eher zurückhaltend äußerte. Offensichtlich fühlte sich Barbara Bund am Ende von den beiden Herren veräppelt oder gar genötigt. Das Ehegericht fällt deshalb folgenden Spruch: *Da die Bündtin den Gesellen nicht zur Ehe nötigen, dieser noch nicht nach einer Frau begehren will, wird er mit 24 Batzen wegen Scherzung gestraft.**

Die Witwe Bund musste aber nicht allzu lange auf eine Wiederverehelichung warten. Im April 1686 heiratete sie den Gerichtsmann, Büttner und Vierer Johann Georg Fahmer.

Das Rueggericht³⁴

Beim Bartholomäigerichtstag am 24. August 1685 wurde nach *verrichtetem Mahl Rueg eingeholet* und dabei aufgegeben:

1. *Josephs Juden haben am Sonntag, 12. Juli unter der Mitagskirchen bei der Linden kegegelt. Straf 1 Reichstaler.*
2. *Hans Furkels 2 Büblein waren in den Weichseln, weswegen sie in der Schul castigirt³⁵ werden.*

³³ Taufpatin

³⁴ Rueg oder Rug: Öffentliche Verhandlung und ggf. Bestrafung geringer Vergehen (Frevel), die am Gerichtstag vorgebracht wurden. Rug leitet sich von ruogen oder rüegen ab und bedeutet anklagen, beschuldigen, tadeln auch melden oder mitteilen

3. *Hans Georg Nadler soll in Fritz Carls Weingarten Öpfel aufgelesen haben.*

4. *Hans Krämer um 1 Gulden gestraft, weil er 30 Schaf über Gebühr hinaus getrieben.*

Schmähworte

In der Sache Johann Nikolaus Pfenning als Kläger und Barthel Mark als Beklagter ging es am 3. September 1685 wieder einmal um eine Verleumdung. Mark *habe wegen des ihm angeschlagenen Pasquills³⁶ gegen ihn [Pfenning] heftig mit Schelmen und Dieb um sich geworfen, Pfenning solle seine Gäns zahlen, die er gefressen. Mark habe Pfenning in Verdacht.*

Den beiden Kontrahenten gab das Gericht auf: *Mark soll bis auf ferneren Beweis mit Schelten inne halten und Pfenning sollen die geschehenen Schmähworte ohnnachteilig sein.*

Nachtschwärmer

Am jüngstverwichenen Sonntag [4. Oktober 1685] zogen etliche Bürgerssöhne und Knechte nächtlicher Weil eine Kutsche durch den Flecken und verübten viele Büberei, Schreierei, Schenden und Schmehen. Darunter waren der Metzgersknecht, des brandenburgischen Schultheißen Knecht, Stoffel Marschall, Herrn Kaspar Ritterhäusers Junioris, Kramjung, Lutzen und des zöblischen Schultheißen Knecht, der Becken- und Billingsknecht. Nach er Fahrt, spat in der Nacht, kratzten der Marschall und der Kramjung mit ihren Degen auf den Gassen herum und schmäheten Häckersknecht und -Söhne Häckersbüffel und Schindersknecht. Am Montag kam Marschall und sein Konsort vor des Metzgers Haus, schalten den Knecht einen Schinders- und Beinleinsknecht, forderten ihn vor die Faust, gingen dann auf des Bauernstoffels Haus zu und forderten den Sohn auch vors Tor. Wirklich kamen beide Geforderte zum Tor hinaus nach und gaben draußen auf dem Viehtrieb dem Marschall eine Ohrfeige. In der Verhandlung am 7. Oktober 1685 berichtete Marschall sie hätten mit Füßen auf den Leib getreten und gedrösselt. Marschall und sein Kumpan verteidigten ihr Vorgehen damit, dass man ihnen das Degentragen verwehren wollte und sie Hundsfüter gescholten habe.

Die Verhandlung wurde vertagt, um noch weitere Beweise einzuholen, vor allem aber weil behauptet wurde *des brandenburgischen Schultheißen beede Töchter wären in der Kutsche gesessen.* Beim Verhör am 9. Oktober 1685 stellte sich zudem noch heraus, *dass Marschalls Konsort draußen mit einer Flinte nach dem Metzgersknecht geschossen.* Eine Beteiligung der Schultheißentöchter konnte dagegen nicht bewiesen werden.

Urteil: *Sämtliche Nachtschwärmer, als Marschall, sein Konsort, Staudt genannt, Beckenknecht und Stoffel Fahmer sollen beeden Herrschaften je 1 Königstaler Straf erlegen.*

³⁵ kastigieren: züchtigen

³⁶ Schmäh- oder Spottschrift, die verfasst wird, um eine bestimmte Person zu verleumden oder in ihrer Ehre zu verletzen

*Gerichtsgebühr 1 Königstaler. Sollen ferner einander ab-
bitten und sich ferner bei 5 Gulden [Strafe] hüten.*

Eine Klage des *Beckenknechts* gegen Hans Georg Pfister konnte dagegen friedlich durch gegenseitige Abbitte beigelegt werden. Pfister hatte den Knecht einen *Hurenschelm* gescholten weil er seinen Vetter Marschall geschlagen.

Brotgewicht und eine „fliegende Scher“

Am 11. Oktober 1685 meldeten die Brotwäger *sie befinden die Wag nicht immer just, namentlich im oberen Beckenhaus bei der Zinckin*³⁷. Aufgrund dieser Anzeige und *wegen zu klein gebackener und zu Frickenhausen feil gehabter Weck* wurde die Bäckerswitwe schließlich am 13. Dezember 1685 zu 13 ndl³⁸ Strafe verurteilt.

³⁷ Witwe des im April 1685 verstorbenen Bäckers Valentin Zinck

³⁸ ndl = neue Pfennige

In der Sitzung am 11. Oktober 1685 brachte Jörg Dietmars Witwe vor, *des Becken Lauck Knecht, Christoph Bartholomäus, hat ihr zu Obernbreit die Haube vom Kopf gerissen und in ihrer Schwester Haus eine Scher nach ihr geworfen. Der Knecht verteidigte sich, sie hätte Ursach gegeben dadurch, daß sie ihn einen Bräutigam mit seiner Meisterin geheißten. Beschluss: Weil er jüngst nicht erschienen, ferner sein eigner Richter gewesen, 5 nlb Straf oder Turn. Er zieht letzteres vor.*

Luciae 1685

Das Hohe Gericht Luciae verfügte am 14. Dezember 1685 unter anderem:

1. *Den Juden soll wider bisheriges Geschehen nichts abgefordert, auch kein Leid ohne Ursach zugefügt werden.*
2. *Niemand soll am Main bei der Eich Wäsche, Därmer und anderes säubern bei Straf.*

Die Segnitzer Geschichte bisher erschienen:

- Nr. 01 Warum Segnitz „Segnitz“ heißt
- Nr. 02 Kriegsende – Die letzten Tage des Dritten Reiches in und um Segnitz
- Nr. 03 Die Segnitzer Kirchenburg - Neues Leben in alten Mauern
- Nr. 04 Die St. Martinskirche zu Segnitz - Geschichten und Geschichte
- Nr. 05 400 Jahre Friedhof Segnitz 1607 – 2007
- Nr. 06 Die Epitaphien im Segnitzer Friedhof
- Nr. 07 Hans Kesenbrod und seine Erben - zum 470. Geburtstag von Hans Kesenbrod (1537-1616)
- Nr. 08 Segnitz, deine Denkmäler
- Nr. 09 Segnitz und Umgebung im Dreißigjährigen Krieg (1)
„Auf Grund der Akten im Gemeindearchiv und anderem ausführlich berichtet von Karl Zimmermann in Marktbreit.“
- Nr. 10 Segnitz und Umgebung im Dreißigjährigen Krieg (2)
- Nr. 11 Segnitz und Umgebung im Dreißigjährigen Krieg (3)
Die Aufzeichnungen der Pfarrer Ammon, Strebels, Treu und Dietwar
- Nr. 12 Mord und Totschlag - Von der „Entleibung eines schwedischen Soldaten“
und anderen ungewöhnlichen Todesfällen in Segnitz
- Nr. 13 Vom Wasser zum Mehl - Die Segnitzer Schiffmühle 1728 - 1900
- Nr. 14 Juden in Segnitz - Die ehemalige Kultusgemeinde von Segnitz (1)
- Nr. 15 Juden in Segnitz - Die ehemalige Kultusgemeinde von Segnitz (2)
- Nr. 16 Juden in Segnitz - Die ehemalige Kultusgemeinde von Segnitz (3)
- Nr. 17 Juden in Segnitz - Die ehemalige Kultusgemeinde von Segnitz (4)
- Nr. 18 Juden in Segnitz - Die ehemalige Kultusgemeinde von Segnitz (5)
- Nr. 19 Juden in Segnitz - Die ehemalige Kultusgemeinde von Segnitz (6)
- Nr. 20 Juden in Segnitz - Die ehemalige Kultusgemeinde von Segnitz (7), Das Segnitzer Synagogenviertel
- Nr. 21 Juden in Segnitz - Die ehemalige Kultusgemeinde von Segnitz (8)
- Nr. 22 Vom Wiederaufbau bis zum Neubeginn - 60 Jahre Segnitzer Mainbrücke II - 1949 - 2009
- Nr. 23 Von der Kinderbewahranstalt zum modernen Kindergarten – 50 Jahre Kindergartenneubau Segnitz 1959 - 2009
- Nr. 24 Die Segnitzer Läutbuben und die Glocken von St. Martin – 500 Jahre Christusglocke und
Erinnerungen an ein fast vergessenes Ehrenamt
- Nr. 25 Das Segnitzer Feldschießamt und der große Streit um den Kleinen Anger
- Nr. 26 Der Sticklekrieg zwischen Segnitz und Marktsteft
- Nr. 27 Johann Georg Krönlein - Missionar, Sprachforscher, Friedensvermittler
- Nr. 28 Brückenschläge - Die Segnitzer Mainbrücken 1893 - 2010 oder Abschied von der Brücke Segnitz II
- Nr. 29 Juden in Segnitz - Die ehemalige Kultusgemeinde von Segnitz (9) und ihre Opfer des Holocaust

Herausgeber: Norbert Bischoff, Raiffeisenstr. 16, 97340 Segnitz.

Quellen: Gemeindearchiv Segnitz: Segnitzer Gerichtsbuch 1675-1716 (Abschrift von Karl Zimmermann aus dem Jahr 1930), Segnitzer Urkunden U73, U74a und U74b. Kirchenbücher der Evang.-Luth. Kirchengemeinde von Segnitz.

Bildquellen: : Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege (Titelbild). Sammlung Norbert Bischoff.